

IV. DAS UMFELD DER PROBLEME

8 ZWEITER ANSATZ

Erst nach dieser nötigen Destruktion einer Beifallserwartung kann man versuchen, die von FELBER dunkel geäußerten Gedanken in einen Bereich der Verwertbarkeit zu bringen und das rechtlich Beachtenswerte an seiner These, die den Philologen negativ beeinflußt und in der Sicht eingeschränkt hat, herauszuarbeiten.

8.1 UNILATERALE VERTRAGSFORM?

Die Einseitigkeit der ägyptischen Beurkundungsform betrachtet FELBER (nach jener in 7 genannten Anm. 123) nur als eine Verarbeitungsweise eines mündlich abgeschlossenen Geschäftes, das Verpflichtungen erzeuge, wie es zuvor in 7.7 aus dem Exkurs referiert wurde; dort heißt es auch „bzw. Anerkennungen von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel“; diese Anerkennungen von Verpflichtungen beziehen sich offenbar auf die Beurkundungsform als „Anerkennung“ durch den verpflichteten Pächter. Vielleicht denkt FELBER dabei an Bestätigungs- oder Anerkennungsschreiben im modernen Geschäftsverkehr. Es kann ein deklaratorisches Anerkenntnis sein, das Zweifel an der Rechtsbeständigkeit oder an Inhalten eines bestehenden Schuldverhältnisses zerstreuen und dem Adressaten ein Beweismittel sein soll. Man kann auch an ein konstitutives Schuldanerkennnis oder Schuldversprechen denken, das im modernen Recht (BGB §§ 781; 780) als Vertrag konstruiert ist, einseitige Schriftform erfordert und ein vom Grundgeschäft losgelöstes eigenes Leistungsversprechen enthält, auch der Klageerleichterung dient. Das römische Schuldversprechen, die Stipulation, liegt hingegen wegen ihrer mündlich ausgestalteten Form einem Vergleich ferner, ist aber auch Kontrakt, weil der Versprechende dem formulierenden Versprechensempfänger antwortet.

- a) Zwar fehlt es der ägyptischen Beurkundungsform gerade an einer Antwort des angeredeten Adressaten, aber es ist konstruk-

tiv denkbar, daß die Annahme (wie BGB §§ 780/781) durch schlüssige Handlung – Behalten der Beurkundung – erfolgen könnte⁵⁹; sie wird ja auch vom Pächter für den Verpächter ausgestellt, der sie in Verwahrung nimmt. Bei dieser Auffassung ist die Beurkundungsform als notwendig und konstitutiv vorzusetzen, desgleichen die Begebung der Urkunde an den Adressaten. Das Geschäft entsteht erst dadurch als zweiseitiges.

- b) Anders, wenn das Beurkundete nur ein deklaratorisches Beweismittel sein soll, das der Adressat bekommt. Hier bleibt zunächst offen, was zu beweisen ist. Nur eine bestimmte Erklärung oder, wie FELBER annimmt, der zuvor mündlich abgeschlossene und schon verbindliche Vertrag?

In beiden Varianten (a und b) ist es jedenfalls möglich, SEIDLs Faustregel abzuwehren, daß die einseitig beurkundete Form einem zweiseitigen Geschäft widerspreche. Bezüglich dieser Möglichkeiten zeigt sich also FELBERS gedanklicher Ansatz wiederum im Lichte eines juristischen Verdienstes, angedeutet zu haben, daß SEIDLs regula nur eine Faustregel ist; FELBER hätte dies aber auch gezielter begründen können und nicht stillschweigend als fehlerhaft behandeln sollen. Denn fehlerhaft ist SEIDLs Regel nicht. Sie geht vom Normalfall aus. Ein Rechtssystem, welches das bilaterale Geschäft zum Grundsatz macht, wird auch darauf achten, daß eine Form, welche die ordnungsgemäße Abwicklung nachweisen soll, ebenso bilateral aussieht, etwa wie bei uns zwei Unterschriften trägt, während das einseitige Geschäft mit einer Erklärung und Unterschrift ausreichend formalisiert ist. Der ägyptische Normalfall aber formalisiert einseitig.

- c) Eine weitere Denkmöglichkeit ist im Sinne FELBERS folgende: Der Pächter könnte mit der Rede „Du – Verpächter – hast mir ‚anbefohlen‘,“ auf das Verpachtungsangebot des Verpächters zurückkommen, um es zu Protokoll anzunehmen, wobei er alle Details, Pflichten und Rechte ausführt. In diesem Falle ist es die Beurkundung der Annahmeerklärung, und mit ihr wäre der „Vertrag“ erst geschlossen. Auf die Begebung kommt es dann nicht an.

Damit erschöpfen sich aber die Deutungsmöglichkeiten nicht.

⁵⁹ Vgl. HERRMANN, Symposium 1971, 331:II 3 „Mitwirkungshandlung“.

- d) Der Hinweis in der Rede „Du hast mir ‚anbefohlen‘ (mich aus gestattet etc.)“ kann eine „dingliche“ Zulassung des Verpächters als Herr in seine Herrschaft über den Acker meinen oder eine tatsächliche Begebenheit der Ackerüberlassung oder eines Äquivalents dazu, die auch Wahl und Berufung des Pächters einbezieht. Es kann eine befehlsmäßige Verfügung des Herrn zu einem Zweck sein oder auch die Ermächtigung des Pächters zu Tathandlungen, die denen des Herrn gleichgeachtet werden.
- aa) Die nähere Zweckbestimmung kann fallweise in der Weisungsgewalt des Herrn verbleiben – dann bedarf es keiner Beurkundung; dem Pächter wird nur Machtausübung eingeräumt, was sich aber tatsächlich an Realitäten zeigen muß.
- bb) Der Zweck kann aber auch in einer schriftlichen Norm fixiert werden, die zumal dem Herrn zum Nachweis seines Herrenrechtes dienen soll bzw. dessen Zweckbegrenzung; daher muß die Norm von ihm ausgehen. Ebenso muß sich der Pächter ihr unterworfen haben, d.h. durch Anerkennung als Herrenwort wie auch faktisch durch Realisierung.
- cc) Es kann sein, daß es zwei oder drei getrennte Akte sind, die das Geschäft ausmachen, von denen jeder einseitig verfügend gedacht sein mag.

8.2 SOZIALER AUSDRUCK IM RECHT

Die Deutungsmöglichkeiten zeigen ein Umfeld von Problemen an, das wir wenigstens andeutungsweise sondieren müssen, um uns zurechtzufinden.

Hinter den Konstruktionen stehen soziale Strukturen, die sich in Recht umsetzen. Herrschaftlicher Befehl und Unterworfenheit zu Gehorsam aus Familienstruktur oder Nachbildung derselben, aus Ämterhierarchie oder organisierten Verbänden gehören wie personale Freiheitsminderungen zu dem ältesten und alten Entwicklungsstand. Rechte in bürgerlicher Gleichheit oder wenigstens Standesgleichheit sind stadtstaatliche Entwicklungen im Osten und dann zumal im Norden Ägyptens, die im Nillande selbst nur bedingt, episodenhaft oder spätzeitig an Bedeutung gewinnen, insbesondere durch den Zuzug von Griechen, die aber in eine Mon-

archie unter einem „theós“ überwechselnd dort nur mehr den Schein gewohnter Institutionen vorfinden. In Rom steht einem extrem patriarchalen Familien- und Sachenrecht ein ebenso bewußt erstrebtes Prinzip bürgerlicher Gleichheit in Form des Rechtes der Kontrakte gegenüber, das die älteren Verknechtungsformen im Laufe der republikanischen Entwicklung verdrängen konnte; das ganze römische Staatsrecht ist eine Kombination heterogener – sich eigentlich widersprechender – Elemente. Die Übertragung dieses Prinzips auf die pharaonischen Zustände ist grundsätzlich problematisch.

Für griechisch-attische Verhältnisse ist, wie D. BEHREND berichtet⁶⁰, die Existenz von Großverpächtern bezeichnend, die gern aus korporativen Mehrheiten gebildet sind und keine Scheidung von öffentlichem und privatem Pachtrecht ermöglichen; in ihrer Herrschaftsverbindung steckt ein „demokratisches“ Element.

Anstelle der pharaonischen Politik der unterschiedlich privilegierten Tempel versuchen es die Ptolemäer des II. Jh.s v.Chr. mit Priesterkonzilen und Gleichstellung, verbleiben andererseits aber bei gewisser staatlicher Bodenkontrolle. Als dies die Krise im Ausgang des III. Jh.s v.Chr. zu meistern half, jedenfalls wieder Tempelland vom Tempel zu eigenem Profit verpachtet werden konnte, war das Wiederaufkommen der Formulare aus vorptolemäischer Zeit mit einigen Neugestaltungen naheliegend. Das Beispiel der XXIII. Urkunde FELBERS (oben 4.6) deutet an, daß die alten Formeln nicht mehr überall in die neue Zeit passen; dennoch setzen sie sich – aber zumeist doch nur auf dem „heiligen Land“ der Tempel – durch (4.4). Sie müssen einen antiquarischen und konservativen Standpunkt widerspiegeln, verbunden mit entsprechenden Bräuchen und Festlichkeiten. Dies mahnt den Interpreten weiterhin beim Vergleich mit römischem Recht zur Vorsicht.

Es ist ein berechtigter Grund, warum SEIDL⁶¹ die „an der Bodennutzung Beteiligten“ in § 2 seiner Monographie über das Rechtsbuch von Hermopolis⁶² von 1972 mit „König“, „Herr der Äcker“

⁶⁰ BEHREND (ob. Anm. 37), S. 8, § 34 (Stadt, Behörden), §§ 35–36 (Phylen, Demen), §§ 37, 38 (Körperschaften) als Verpächter. §§ 44, 48, 49; S. 145, 148f.

⁶¹ SEIDL (ob. Anm. 53).

⁶² Vgl. oben, Anm. 16.

und „Feldbebauer“ in einer Ordnung aus ständischen und „dinglichen“ Bezogenheiten bei der Untersuchung über Ackerverpachtung vorangestellt hat. Das interessante Verpachtungsformular dieses schwer datierbaren Rechtsbuches in Col. II 28, das die Klauseln **1** und **2**, **3b**, **8** (wegen Verlassens der Äcker), **4a**, **4c** (mit anderen Einschüben) enthält, nähert sich so sehr an das Formular des II. Jh.s v. Chr. an, daß man es ihm im III. oder IV. Jh. voranstellen muß. Man darf jedenfalls nicht abstrahierend das Milieu demotischer Verpachtungen übergehen und es im Sinne zufälliger Marktgeschäfte interpretieren.

9 SCHWANKENDE RECHTSBEGRIFFE IM LÄ

Doch sollte man sich in Hinsicht auf einen Beitrag der Demotistik weniger an das Werk von SEIDL halten als auf das von Hamburg aus organisierte Lexikon der Ägyptologie⁶³ (LÄ abgekürzt) achten, in welchem, wie oben in 6.3 ausgeführt, die Planung eine Korrektur zu neutraler Bezeichnung von Geschäften vorgenommen hatte. Dies hinderte aber die Vielzahl der Verfasser nicht, die ihnen jeweils genehme Ausdrucksweise für ägyptische Geschäfte und Rechtszustände, wie sie es gewohnt waren, zu gebrauchen, Stichworte, die sich im Indexband wieder gesammelt vorfinden. Aber auch diese sind unterschiedlich aussortiert.

- a) Das wichtige Beschreibungswort „Geschäfte“ findet sich im Index so wenig wie der rechtshistorische Grundbegriff „Herrschaftsrecht“ oder „herrschaftsrechtlich“, weil man sie nicht für erheblich hält. Altrömisches Recht oder griechisches, wo für die Antike die Ansätze der Diskussion um diese Begriffsbildung liegen, gehören nicht zum lexikalischen Thema. Die Zweckmäßigkeit der begrifflichen Zusammenfassung von Befugnissen als ‚Herrschaft‘ über bewegliche und unbewegliche Sachen und Personen, darunter auch Tiere und Schriften, liegt aber für Ägypten genauso vor wie für andere alte Rechtskulturen. Sie kommt der orientalischen Ausdrucksweise, „Herr“ von etwas zu sein, vom Haus oder Äckern, von einer Stadt oder Ländern, von den Lebenden, von Herrschaftszeichen, Insignien, Kronen usw., sehr entgegen. LÄ I,735 benützt einmal im Untertitel

⁶³ Oben, Anm. 4; VII ist der Index-Band.

„Herrschaftslage“. Der ausführliche Index des LÄ erfaßt mit „Herrschaftselementen“ nur Götterinsignien oder mit „Herrinnenname“ die Kronengottheiten im zweiten Titel des Königs: es geht um Vorführung von Machtwesenheiten. Mit „Macht“ würde sich aber auch Herrschaftsrecht als Grundbegriff decken. Der Index reflektiert zwar „Machtbegriff, Machtsymbol“ als Stichwort, nicht aber z.B. eine von Karin B. GÖDECKEN in LÄ 3,142 genannte „Machtreservationsklausel“ rechtlichen Bezugs. Den „Machtbegriff“ behandelt BRUNNER in LÄ 3,1120, der „viel mehr als politische (oder gar wirtschaftliche) Macht“ bedeute, nämlich die der Götter, Könige, delegiert an Beamte und Priester, besonders die des Verstorbenen mit Zauber- und Heilmacht. Rechtliches bleibt unbehandelt.

- b) Die umgangssprachliche Diktion als „Besitzer“ oder „Eigentümer“ empfindet im allgemeinen kein Bedürfnis nach Genauigkeit oder Systematik. An übergeordneten Termini ist „Erbchaft“ vorhanden; „Vermögen“ verweist auf „Besitz und Eigentum“. Mit „Eigentum“ entsteht für Personen das Problem des „Sklaven“ (LÄ 5,982–87: HELCK) oder „Hörigenverhältnis“ (LÄ 2,1235: HELCK) – ob ein dienstzugewiesener Haushaltsangehöriger königlich oder privat sei; schon im Neuen Reich „vermischt“ sich die Unterscheidbarkeit, heißt es.
- c) Ein einseitiges Rechtsgeschäft typologisieren viele Ägyptologen im Wort „Testament“. Im Index verweist „Testament“ auf „*imet-per*“ – eine häufige Gleichsetzung, entgegen SEIDLs Bemühung, dies als „Hausurkunde“ neutral zu terminologisieren. Im zugehörigen Artikel von Karin B. GÖDECKEN (LÄ 3,141) wird die „bestimmte Form der Besitzübertragung“ nicht – wie es heißen müßte – als einseitig befehlsartiges Verfügungsgeschäft für jemanden, der Sohn oder verwandt ist, dargestellt, sondern mit Hinweis auf „Totenpriesterverträge“ (dem dann veränderten Artikel) und mit „Besitzrecht der beiden Vertragspartner“ offensichtlich als ‚Vertrag‘ begrifflich eingeordnet (dazu unten: 16).
- d) Um das Wesen einseitiger Förmlichkeit von Tatsachenbehauptungen – etwa Zahlungen – klarzumachen, böte sich dem modernen Steuerzahler noch ein Paradebeispiel in der *Quittung*, die nach herrschender Meinung kein Vertrag ist. Unter „Papyri“

(LÄ 4,748ff.) ist sie oft belegt; sub voce „Kauf“ (LÄ 2,70) bringt HELCK ein neuägyptisches Beispiel aus Deir el Medineh: „Geld, das ich dem NN als Entgelt für ... gegeben habe.“ Auch das Rechtsbuch von Hermopolis⁶⁴ Col. IV 30–31 zeigt übrigens ein Quittungsformular. Unter „Literatur“ stellt BRUNNER in LÄ 3,1067 Quittungen neben Briefe und Listen; der Stil interessiert nicht weiter.

Im Ganzen gesehen ist die Klärung von Rechtsverhältnissen im LÄ von Artikel zu Artikel voller Unklarheiten, Widersprüchen oder mit Gleichgültigkeit behandelt. Sie zwingt den ratlosen Leser zu eklektischer „Orientierung“, wie wir es auch bei FELBER bemerken konnten.

9.1 ALLERLEI VERTRAGSBEGRIFFE – HISTORISCH

Die Selbstverständlichkeit der Anwendung des Vertragskonzeptes auf den Umstand, daß zwei Personen in geschäftlicher Beziehung stehen – wenn man der Rangbeziehung keinen Wert beimißt –, zeigt bei vielen Autoren, daß sie auch von einem unproblematisch sicheren Vertragsbegriff ausgehen. Das ist im Konsensualvertrag der Gegenwart – zweiseitig durch übereinstimmende Willenserklärung zustande kommend – seit ein paar Jahrhunderten (von neueren Ansätzen wie dem faktischen Vertrag abgesehen) auch der Fall. In Deutschland gewann er im 19. Jahrhundert im Zeichen des Pandektismus und der Philosophie der Willensdogmatik und bürgerlichen Gleichheit Oberhand über ältere Argumentationen. Es war aber ein langes Ringen gewesen, bis sich das Konsensprinzip⁶⁵ gegenüber dem „Konsiderationsprinzip“⁶⁶ ganz durchgesetzt hatte, das noch im älteren Frankreich Anhänger hatte⁶⁷ und die „causa“ der Äquivalenz von Geschäften zum Kriterium des „Vertrages“ machte. SEIDLs Prinzip der „notwendigen Entgeltlichkeit“^{67a} ist mit

⁶⁴ Oben, Anm. 16.

⁶⁵ Kurz zusammengefaßt von Theo MAYER-MALY, Der Konsens als Grundlage des Vertrages, in: Festschrift für Erwin Seidl zum 70. Geburtstag, hg. v. Heinz HÜBNER, Ernst KLINGMÜLLER, Andreas WACKE, Köln 1975, S. 118–127.

⁶⁶ Ebd., S. 116; E. SEIDL, Römisches Privatrecht, 1963, 195; H.J. WOLFF in: SZ 74, 1953, 64f mit Anm. 89.

⁶⁷ MAYER-MALY in: FS Seidl, S. 125.

^{67a} S.o. Anm. 3.

solchen Betrachtungen verknüpft. Während sich beispielsweise Bayern 1756 im Codex Maximilianus der neuen Richtung anschloß, waren nach Maria Theresias Gesetz „Vertrag“ und „Contract“ noch begriffliche Gegensätze; bei letzterem, dem Kontrakt, war am römischen System benannter Kontrakte festzuhalten, bei ersterem – einem unbenannten Kontrakt – wurde eine „verpflichtende Ursache“ verlangt⁶⁸. Auch ein anderes dogmatisch instruktives Institut, wie das noch im Anfang des 19. Jahrhunderts blühende „Privileg“, wurde im 20. Jahrhundert durch ein neues Konzept des „öffentlich-rechtlichen Vertrages“ aus dem Bewußtsein der Zeitgenossen restlos verdrängt. Nicht zufällig entspricht es dem Zeitgeist, daß jedes Abrücken von der konsensual fixierten Leitfigur eines „Vertrages“, dem sich die Sprechweise angepaßt hat, auf innere Widerstände stößt. Diese kanonistisch intendierte und naturrechtlich vertretene Idee ist über GROTIUS und besonders ROUSSEAUS „Contrat social“ philosophisch mit der Rechtfertigungslehre moderner Staatsverfassungen zuinnerst verbunden worden. Daß jene abstrahierten urmenschlichen Rechtsvorstellungen eines „Vertrags“ von romanistischer Prägung hochgradig unhistorisch – etwa im alten Ägypten einer ganz anderen Wirklichkeit entsprechend – und in Wahrheit nur Phänomene einer Ideengeschichte in der Neuzeit sind, ist dem modernen Menschen immer noch nicht so leicht zugänglich.

Der Kontrakt oder Vertrag, das Vehikel der römischen Denkordnung, das Welten voneinander trennt, hat aber auch eine rückwirkende oder zerdehnte Interpretationsweise erfahren, die man nicht mit der „panromanistischen“ naiven Rückbeziehung verwechseln darf. Dabei ist die Darstellung in Gaius' Institutionen III 88ff. das Leitmuster geworden, das in Elementen verwendet wird, um eine Vertragskonstruktion nach Bindungsmomenten von „konsensualer“ oder „formaler“ oder „realer“ Art zu einem nichtromanistischen Gebilde zu abstrahieren, das unter dem Namen „griechischer Vertrag“ diskutiert wird, aber theoretisch natürlich überall, wo es hinpasst, anwendbar wäre. Daß für den „griechischen Vertrag“ das „konsensuale Element“ ausscheidet, ist unter den Vertretern, wie H.J. WOLFF, D. BEHREND und den bei H.-A. RUPPRECHT⁶⁹

⁶⁸ Ebd., S. 119 und 125; Cod. Max. Bav. civ. IV, I, 3.

⁶⁹ Methodisch abgehandelt, z.B. von Hans-Albert RUPPRECHT, Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäer-

genannten, zweifelsfrei. Aber auch an dem noch bilateral verbliebenen Konzept des „sogenannten griechischen Vertrages“⁷⁰ gibt es erste Zweifel, wenn man es genauer unter herrschaftsrechtlichen Aspekten prüft.

Die oben unter 8.1 in a), b), c) abgestuften Möglichkeiten von Vertragsbildung sind also auch keine notwendig einheitlichen Prägungen, wie sie dies vielleicht von FELBERS Annahmen her zu sein scheinen. Bei ihm sprechen sein gesamtes Verhalten zur Vertragsfrage und die genannten Bemerkungen dafür, daß ihm das konsensuale und obligationenrechtliche Moment, allenfalls eine Annäherung an den „griechischen“ Vertragstypus von HERRMANN 1958⁷¹ mit Formalisierung durch Beurkundung, als Voraussetzung gilt. Gedanken von SEIDL^{71a}, von WOLFFS Zweckverfügungsproblemen^{71b}, etwa in den drei ersten Klauseln, oder von Verfügungsermächtigung nach HERRMANN^{71c} kann man dagegen aus seiner Vertragsvorstellung ausscheiden.

10 FORMALISIERTE VORABSPRACHEN

Ganz richtig geht FELBER bei den demotischen Verpachtungsurkunden von einer Formalisierung mit vorangegangenen Absprachen aus. Dies ist ganz natürlich. Hierbei gibt es aber immer schon Unterscheidungen.

10.1 MODERN

Diese Vorabsprachen und Planungen spielen auch heute in dem durch Vertragstypenfreiheit der beiderseitigen „Willenserklärungen“

zeit, München 1967 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 51), § 6, S. 40ff. Vgl. auch BEHREND (ob. Anm. 37) S. 26.

⁷⁰ BEHREND (ob. Anm. 37), S. 16 und 17.

⁷¹ HERRMANN (ob. Anm. 6) und bezugnehmend in Symposion 1971 (ob. Anm. 51), S. 323.

^{71a} S.o. Anm. 3.

^{71b} Hans Julius WOLFFS „Zweckverfügung“ (im griechischen Recht): Zeitschrift der Savigny-Stiftung 74, 1957, 63–65; ders. in Festschrift für Fritz von HIPPEL zum 70. Geburtstag, 2 Bde., Tüb. 1967, 695 Anm. 19. Dazu Diederich BEHREND, Attische Pachturkunden (oben Anm. 37), S. 25 Anm. 80. – Das Problem reicht über griechisches Recht hinaus.

^{71c} S. o. Anm. 51.

gen“ regulierten Geschäft eine Rolle und können sogar zur Haftung aus Verschulden „in contrahendo“ führen. Bei nachfolgender Formalisierung (oder Bestätigung durch Schreiben) gilt normalerweise nur mehr der dann schriftlich fixierte Inhalt als letztlich „gewollt“, alles nicht davon Erfaßte wurde „aufgegeben“ oder war überhaupt nur ein rechtlich unerhebliches „Motiv“. Im mündlich verbliebenen Vertrag muß ebenfalls Vertragsinhalt vom Motiv geschieden werden; dabei kann die gesetzliche Typologie helfen, den Inhalt abzugrenzen. In keinem Falle ist alles vorher Besprochene schon notwendig Vertragsinhalt.

10.2 RÖMISCHER KONTRAKTSINHALT

Schärfer typologisch erfaßt und scheidet das römische Recht die Geschäftstypen, da für sie teils besondere Regeln gelten. Erst wenn der Typus *locatio-conductio* mit Einigung über die *merces*⁷² vorliegt, kommt eine Pacht nach dem Konsensprinzip zur Anwendung. Beim Typ ‚Darlehen‘ mit vertretbaren Sachen muß auf den Gebeakt geachtet werden, der den Kontrakt konstituiert. Zumal die Stipulation mit dem mündlichen Frage-Antwort-Formalismus wird man immer vorher absprechen. Diese Absprachen sind aber als solche völlig unverbindliches Planen oder gar Motive.

10.3 NACHFOLGENDE FORM

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die nachfolgende Formalisierung eines Geschäftes den Sinn hat, den Inhalt des Geschäftes klarzustellen und auszuscheiden, was aus den Vorbesprechungen als Inhalt entfällt und was Motivation ist. Es soll auch ein Beweismittel des geltenden Geschäftsinhaltes sein. Soll es auf Formalisierung ankommen, so ist die Idee, daß das Ergebnis der Vorverhandlungen bereits das mündlich perfekt gewordene Geschäft darstelle, abwegig; es ist nur die vorbereitete Vorlage für die maßgebliche Form; dies wird besonders bei einem unrichtigen Bestätigungsschreiben, dem nicht widersprochen worden ist, deutlich.

Die Möglichkeit, daß man im Recht demotischer Urkunden von einem Bestätigungsschreiben, z.B. brieflich, Gebrauch machen könnte, um einseitig den Inhalt eines bilateralen Geschäftes festzu-

⁷² Gaius, Inst. III 142.

halten, ist theoretisch gegeben. Daß aber dann, wenn im mündlichen Bereich das bilaterale Vertragsprinzip angewendet wird, um Kontrahenten zu einem Geschäft zu verbinden, offiziell vor dem Schreiber keine Möglichkeit besteht, dieses Prinzip in derselben bilateralen Form nachzuweisen, mutet seltsam bis unwahrscheinlich an. Man hätte ja nur, wie in griechischen Urkunden, objektiven Stil einzuführen brauchen, die Feststellung daß A mit B ein bestimmtes Geschäft eingegangen sei, zur normalen Form zu machen brauchen, um einen solchen Effekt des Nachweises zu erzeugen, wenn auch dieser nicht ganz eindeutig ist. Dies wird aber nur beschreibend, überschriftsweise oder in (Register-)Auszügen (vgl. Urk. XX) in vergleichbarer Weise getan. Im Hauptakt der Schreiber- und Zeugenurkunde ist die subjektive Stilisierung allein maßgeblich – also anders als bei der nur möglichen subjektiven Homologie in griechischen Urkunden. Zu vergleichen sind ferner die Formtendenzen (oben 4.6.3.1/Ende) in Urk. XXIII.

In der Bezugnahmeklausel **1** auf etwas Vorangehendes heißt es nicht: wir haben miteinander gesprochen, oder: wir haben ein Geschäft gemacht; es heißt auch nicht: du willst mir verpachten – mit Hinweis auf ein Angebot –, sondern einfach: „du hast mir ‚anbefohlen‘, entsprechend einer Erlaubnis.

Aber angenommen, wir sehen in Klausel **1** eine rückzuerschließende Vertragsofferte, die der sprechende Pächter in ihren Inhalten bestätigt und dokumentieren läßt, damit alles dies, was vom Pächter über den Vertragsschluß behauptet wird, einschließlich der zu erschließenden Zustimmung des Pächters dann durch Annahme des Beurkundeten seitens des Verpächters und durch Nichtwiderspruch als stille Offertenannahme gelten soll: Warum werden nicht auch letztere Vorgänge darauf regelmäßig vermerkt, wenn sie konstitutiv sind⁷³? Und was ist, wenn diese Verschränkung der Kontrahentenhandlungen gar nicht stattfindet, weil die seltenere Formel „ich habe dir ... verpachtet“ (Urk. XXIII, XXIV) wie in älteren Zeiten benützt wird und das Dokument offenbar gleich im Archiv des Verpächters oder Tempels abgelegt wird? In diesem Falle

⁷³ Wenn es erheblich ist, ob jemand, zu dem gesprochen wird, wie etwa im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 19–22 bei einem Protest vor Zeugen vorgeschrieben, etwas sagt oder nicht, so notiert man es, selbst das Schweigen. Die Form, Rückäußerungen festzuhalten, wäre demnach durchaus möglich.

äußert sich der Pächter gar nicht, mit Ausnahme der Urk. XXIII (oben 4.6). – Urk. IV, „ich habe dir eine Verpachtung gemacht“, bedarf einer Aufklärung.

10.4 „VERPACHTUNG MACHEN“

Die Ausdrücke „verpachten“ (*shn*) und „Verpachtung machen“ (*ir shn*) sind auch nach FELBERS Übersetzung auseinanderzuhalten; das letztere bezieht sich offensichtlich nur auf das „Machen“ der Beurkundung (vgl. auch die noch folgende Anm. 73a) und nicht, wie man es verstehen könnte, auf die Ausführung der Verpachtungsaufgaben; in solchen Fällen spricht man vom „*hp*“ der Verpachtung, das auszuführen ist.

10.4.1 *Urk. XX (P. BM 10595)*

FELBER bringt S. 65 dazu eine Urkunde objektiven Stils (Urk. XX), die nach dem Datum lautet: „Eine Verpachtung (*w^c shn*) (= Verpachtungsurkunde), welche gemacht hat (*r. ir s*) NN¹ (der Pächter) für (n) NN² (den Verpächter)“ für einen Zweidrittelanteil eines Ackers, und NN³ für den Eindrittelanteil, etc. mit Pachtzins und der Angabe, daß die beiden Verpächter die Erntesteuer zahlen.

FELBER beurteilt dies nicht als „Pachtvertrag“, sondern als „Vertragsauszug“, also Auszug zu einer originalen Schreiber- und Zeugenurkunde, die „eventuell für den Prozeß benötigt wurde“. In den vorhandenen Prozeßklageschriften wird auch auf den Fall dieser gemeinsamen Verpachtung Bezug genommen. Die vorhandene Verpachtungsurkunde für das folgende Jahr (Urk. XIX P. BM 10597) (FELBER, S. 61–64) zeigt im Originalstil den sprechenden Pächter. Entsprechend wird das Original zu Urk. XX ausgesehen haben.

Der Auszug mit seinem fiskalischen Angabeninteresse unter Weglassung alles übrigen könnte ein Registerauszug oder dessen Abschrift sein, vielleicht auch nur eine Privatnotiz. Im verkürzten und minderwertigen Auszug ist also der objektive Stil in Gebrauch, der zur Bestätigung einer „Vertragsidee“ in den offiziellen Urkunden nicht zu finden ist.

10.4.2 Quittungen

Man findet die Phrase des *shn*-Machens auch in Quittungen aus der Römerzeit: „Wir sind voll(bezahlt) (sagen die Verpächter) nach der Bestimmung (*n p3 hp*) der Verpachtung (*n p3 shn*) (= Urkunde), die ihr (Pächter) für uns gemacht habt (*i.ir=tn n=n*) wegen des Flachshackers ...“ (Sten WANGSTEDT, in: *Orientalia Suecana* 14, 1965, 37–38: DAO 699, Theben, ca. 27/26 v.Chr.), bzw. in einem anderen Fall bezüglich „Verpachtungen, die du uns gemacht hast“; oder: „Ich bin voll(bezahlt) mit 8 1/2 Artaben Weizen ... in der Verpachtung(surkunde) (*hn p3 shn*), die du (Pächter) mir gemacht hast“ (OrSu 25/26, 1976/77, 11:DO Upps. 2273; Theben, 122 n.Chr.), so benannt wohl wegen der Klausel **1**.

10.4.3 Urk. IV (P. Tor. Botti 19)

Die IV. Urkunde (FELBER, S. 20) beginnt mit „P. ist es, der sagt zu T.“, endet mit Schreibervermerk und lautet in Klausel **1***: „ich habe dir eine Verpachtung(surkunde) gemacht (*ir=y shn n=k*) bezüglich deines Hochackers ... und werde ihn pflügen (*mtw=y sk3=f*) ...“; die konjunktivischen Anschlußklauseln richten sich nicht nach einem „Anbefehlen“ in der Vergangenheit aus, sondern nach der vom Pächter selbst veranstalteten Beurkundung, die er ausgestellt hat – also als eine gleichwertige Entsprechung für den im Originaltext behaupteten Vorgang des „*shn*“ oder ergänzende Ausführung dessen.

Daß FELBER den Text S. 87 in die *st*-Gruppe der Urkunden einreihet (wie Urk. V und XIII), liegt nicht am Formularbeginn, sondern an der zeugenlosen Form dieses „Briefes“ oder Bestätigungsschreibens.

10.4.4 Gartenverpachtung

Aus der Römerzeit begegnet die Phrase auch in privater gestalteten Gartenverpachtungen: Dazu lautet eine Quittung (St. WANGSTEDT, in: OrSu 14, 1965, 32–34: DOA 790, Theben, 4/3 v.Chr.): „Ich bin voll(bezahlt) mit der Ernteabgabe und dem Pachtzins (*hw (n) hw.t*) für mein Gartenstück (*p3i=y wrh n k3m*) bezüglich dessen ich euch eine Verpachtung(surkunde) machte.“ Das Formular müßte hier also (Klausel **1***) „Ich habe dir verpachtet“ begonnen haben.

Einen anderen, eher literarischen Wortlaut einer Gartenverpachtung haben wir aus der Endzeit des Demotischen, ca. A.D. 271

im Medinet-Habu-Ostrakon 4038, das Richard A. PARKER in JEA 26, 1940, 83–113 übersetzt hat; ihm erscheint der Text als rätselhafter Rechtstext, bei dem manches nicht zu stimmen scheint.

Der erste Teil der langen Ausführungen beginnt „Inhalt der Verpachtung (*ḥt p3 šḥn*), die gemacht hat (*r.ir*) Talames, Tochter des Imuthes, indem sie ihren Garten gibt (*iw=s dit n p3i=s km*) zu seiner Verpachtung (*r p3i=f šḥn*) an (n) Petumonth, Sohn des Ud-jaf“. Dann folgt ein langer Text: „Wenn es der Fall ist, daß du begehrest, für mich Gärtner zu sein in meinem Garten, dann sollst du auf ihn Wasser geben ...“ usw. „Und ich frage dich abends nach deinem Werk, und du gibst es mir, indem es gesund (*wḏ3*) und lebendig (*ḥb.ti*) ist.“ Sie belohnt ihn (B 6ff.) nach Wunsch durch Verköstigungen, wacht aber – mit Übertriebenheit – darüber, daß sich der Gärtner nicht entfernt und bei jemand anderem ißt. Im zweiten Teil „macht“ umgekehrt der Mann an sie eine Verpachtung (C 21: *ḥt p3 šḥn i. ir P. n T.*), bei der es heißt: „Wenn du in meinen Garten kommst ...“ – der Text wird immer poetischer. Am Ende (D 39) spielt Talames mit „... hat geschrieben“ die Rolle des Schreibers der angeblichen Urkunde. Es ist aber ein originelles Stück Liebesliteratur – um ein schon im Hohelied angesprochenes Motiv –, das jedoch pseudojuristisch nach Art von Formularen zur Gartenverpachtung ausgeschmückt wird.

Uns ist es trotzdem interessant, weil die Verpächterin selbst in dem Schreiben die Bedingungen mit vielen Alternativen ausführt, unter denen sie den Garten verpachten will, und immer so formuliert, daß sie der berufene Adressat auch ausschlagen kann. Er entgegnet im zweiten Teil in derselben bedingten Weise: „Wenn es der Fall ist, daß du diese Dinge zu tun begehrest, habe ich kein ‚Rufen‘ hinter dich (*ḥ m-s3=t*) bezüglich ...“ Die Bedingungen beziehen sich dabei auf schönes Gekleidet-sein usw.; zuletzt ist von „deinem ältesten Sohn“ die Rede. Mit ‚Rufen‘ ist hier wohl „Bestanden“ gemeint^{73a}.

^{73a} Das ‚Rufen‘ belegt Sten WÄNGSTEDT, Die demotischen Ostraka der Universität zu Zürich, Wiesbaden 1965, 48 Inv. Nr. 1882, spätptolemäisch, in schlichter Bestätigung (Piko sagt zu Harsiese) „Ich habe kein ‚Rufen hinter dich‘ bezüglich des Pachtzinses (*ḥw ḥw.tj*) der Äcker, über die du mir im Jahr 6 ‚Verpachtung gemacht‘ hast.“

Was dem Text fehlt, ist der Bezug auf eine Zustimmung oder auf die Tathandlung, daß einer in die Bedingungen eingetreten ist.

Die zwar nicht formulargerechte, aber schriftlich fixierte Verpachtung, „gemacht“ durch die Verpächterin, fixiert einen Zustand, bei dem der Vollzug noch offen ist. Man kann dies wohl auch mit einer mündlichen, unabgeschlossenen Verlautbarung vergleichen, bei der es auf eine Antrittshandlung ankommt.

10.5 „GEHÖREN“ (URK. XXIV P. MIL. VOGL III DEM 1)

Urk. XXIV aus dem Fayum, auf welche Felber verweist, ist zwar ein Fragment, doch kann der Anfang der Klausel **1*** zu den verbliebenen 15 Zeilen dahin ergänzt werden, daß es sich auch um eine Beurkundung durch den Verpächter (wie in 10.4.4) handelt: [Ich habe dir zusammen mit Patisuchos, dein]em Genossen, [verpachtet]“. ... Die Bewirtschaftungsklausel (**2a-f**) läuft zweijährig, sieht im ersten Jahr einen Kraut- oder Grasacker aus *sm* (chortos) vor, erst im zweiten Jahr *sw*-Weizen (**2a**), betrifft also ein mäßig gutes Land mit Ruheperiode. Klausel **3b** regelt pro Jahr den Pachtzins, anfangs in Geld (FELBER, S. 154), 5 Talente zu 1/4 Talent pro Arure, und 2 Talente im voraus; im zweiten Jahr in Naturalien (80 Artaben).

In dieser Urkunde interessiert eine Angabe, die der ersten Klausel und den Nachbarangaben folgt und zusammenfaßt: „Dir gehören (*mtw=k*) mitsamt Petisuchos, deinem Genossen, oben (genannt), die oben (genannten) Äcker (*n3 3h([.w])*) nach dem Wuchs des Jahres...“

Hier werden die Pächter technisch als „Inhaber“ der Äcker bezeichnet. Es ist „gehören“ in weitem Sinn. Auch das Geld, das der Darlehensgeber (einem Schuldner) gegeben hat, „gehört“ ihm, obwohl der Schuldner darüber verfügen darf und er es nicht sogleich vom Schuldner wiederhaben kann. SEIDL, Ptol. Rg. 133, übersetzt: „Es gehört dir (Gläubiger) (von dem, was) bei mir ist“; bekanntlich ist diese Denkweise auch attischen Rednern vertraut gewesen⁷⁴. Im Verkaufsformular wird – allerdings verstärkt – dem Erwerber gesagt: „Dir gehören sie, deine x sind sie“⁷⁵. Dadurch, daß dem Pächter nun auch der Acker „gehört“, hat der Herr des Ackers nicht

⁷⁴ H.-A. RUPPRECHT, Darlehen, S. 58 mit Anm. 119.

⁷⁵ K.-Th. ZAUZICH, Schreibertradition (cit. ob. Anm. 13) I 130 Kl. 3; z.B. S. 1, Zif. 60.

aufgehört, ihn als den seinigen oder ihm gehörigen zu betrachten; er kann, wenn er will, den Pächter auch vertreiben, den Acker wegnehmen, so daß dieser ihm nicht mehr „gehört“ und er auf Sanktionsbestimmungen angewiesen ist.

Es wird nicht pflichtenmäßig, sondern „sachenrechtlich“ in den Formen einer Detention oder Innehabung argumentiert. Im Innehaben oder ‚Zugehören‘ des Ackers nimmt der Pächter an der Herrschaft des Herrn über den Acker teil, darf herrschaftliche Funktionen ausüben, die nach außen als solche gelten. Daher ist es so wichtig, sie aus dem Befehl des Herrn herzuleiten und dessen Herrschaft mit zu legitimieren, wenn es sich nicht nur um einen Sklaven oder engen Angehörigen des Herrn handelt.

11 PHILOLOGISCHES: DIE KONJUNKTIV-ANSCHLUSS-DEUTUNGEN

Wie schon oben (7.7) angedeutet, beruht FELBERS Übersetzung und deontische Sinngebung auch auf einem grammatisch gedeuteten Argument, während die Kausalität eigentlich umgekehrt verläuft: Aus dem juristischen Konzept ist bei ihm ein grammatisches geworden. Daher müssen wir uns auch damit befassen.

Es geht dabei um die Theorie der syntaktischen Verbindung des Satzes der **1.** Klausel (etwa: ich habe dir verpachtet, *shn=y n=k*, wobei *shn*= eine sog. *sdm-f*-Form ist, welche spätzeitlich immer nur Vergangenheitsbedeutung hat) mit Sätzen der **2.** Klausel oder weiterer Klauseln, welche im sog. „Konjunktiv“, d.h. mit *mtw*=... anschließen und deutsch oft mit „und ...“ (oder auch „somit, so daß“) wiedergegeben werden. Diese syntaktische Verbindung taucht als Problem erst in den ptolemäischen Verpachtungsformularen auf.

Die Grammatik hat sich auf eine nicht sehr glückliche, daher auch angreifbare Unterscheidung von „abhängigem“ und „unabhängigem“ Gebrauch eines Konjunktivs eingelassen^{75a}, wobei im

^{75a} M. LICHTHEIM hatte 1964 die Diskussion zwischen ČERNÝ (JEA 35, 1949, 25ff.) und MATTHA (BIFAO 45, 1947, 43ff.) über den Ursprung des Konjunktivs mit einer Verifizierung des unabhängigen Gebrauchs („independent conjunctive“) im Spätägyptischen in 14 Beispielen bereichert (Studies in Egyptology and Linguistics i. H. of H.J. POLOTSKY, Jerusalem 1964, 1–8), wobei sie (in II) „after past tenses“ zwei Varietäten (A in der Apodosis von Temporal- oder Konditionalsätzen, B als Ausdruck von Wunsch,

ersteren Falle – nach Meinung aller – (wie FELBER S. 130 zu Beginn des „Exkurses“ zusammenfaßt) „der Konjunktiv ... die Zeitlage des vorangehenden Satzes im Prinzip übernimmt“; dabei werden „Verbalsätze“, aber auch Imperative fortgesetzt und „im Handlungsstrang“ – wie FELBER betont – gern in „zukünftiger Bedeutung“ übersetzt^{75b}.

Befehl oder injunction) unterschied, ihr A aber zweifelhaft blieb. (S. 3).

Der Beitrag wirft die Frage auf, ob die Zeitlage den Konjunktiv ausmacht, ob nicht nur eine relative „Unabhängigkeit“ – bis zur unterbrechenden Gedankenverknüpfung – vorliegt, die man auch hätte in einem „Trotzdem“, „Also“ vor dem übersetzten Hauptsatz ausdrücken können, ähnlich dem *m mjtt* (ebenso), „furthermore“ (S. 7), *hm^c dd* (S. 8). Der Abschluß (S. 4) „May you send the scribe T.“ (P. BM 10375) kann auch eine Nuance wiedergeben wie „Du kannst somit den Schreiber T. senden“ o.ä.

Eine Lösung des Problems – das Abhängigkeitskriterium bleibt dahingestellt – findet sich erst bei Leo DEPUYDT, *Conjunction, Contiguity, Contingency* (= CCC), Oxford 1993, 6 „the conjunctive never expresses purpose or result.“ Die Funktion des Konjunktivs besteht in der Verkettung (S. 12). Eine Zuordnung von Zeitfolgen, finalen und konsekutiven Varianten für die Übersetzung aus der „Post-Betrachtung“ (DEPUYDT in *Chronique d'Égypte* 63, 1988, 398) sind Subordinierungsfolgen von Sätzen.

Zur „Independence“ des Konjunktivs *mtw.f sdm* ist nach LICHTHEIM „a change of tense along with a change of subjekt“ hinreichend (Stud. S. 5); „chain of actions as a unit“ (DEPUYDT CCC S. 8), „conjunctive chain“ (S. 12), Satzverkettung, geht darüber hinaus. DEPUYDT erinnert S. 6 an das „principle of relative tense“: der Hauptsatz entscheidet, wie man die Zeitlage übersetzen soll. Und je nach Übersetzungssprache können sich dabei Unterschiede zeigen.

^{75b} Zu diesem zeitlage-abhängigen, normalen Konjunktivgebrauch galt, anfangs als eine Ausnahme, die damalige Annahme, daß es keine Fortsetzung im Vergangenheitsstempus (so im Anschluß an das *sdm=f* der späten Zeit) geben könne, also dann notwendig (temporal) „Unabhängigkeit“ des folgenden Konjunktivs vorliege.

Dem widersprach mit Ausnahmebeispielen WENTE in *JEA* 21, 1962, 304–311 unter der Gegenthese „a past continuative“ für den Konjunktiv und mit der Einschränkung, daß „so daß“- und „damit“-Sätze dafür seltener seien. Musterfall ist eines der Geständnisse gefolterter Königsgrabschänder (20. Dyn., P. BM 10054 ro VI 2,6), das vom Schreiber etwas abweichend von der üblichen Diktion formuliert worden war; auf den Fortgangsbericht des Einbruches, daß man jene (eines Steinmetzen) Kupfermeißel zur Hand gehabt habe, folgt eine Satzketten in sechs Konjunktiven, die WENTE je mit „he would ...“ beginnend übersetzt.

DEPUYDT (CCC, cit. Anm. zuvor, 1993, 14–15) bemüht sich nochmals um diesen Kontext: „it being my means of the chisels ... that we opened the

Nun hat Janet H. JOHNSON, *The Demotic Verbal System* (1976)⁷⁶, die das ganze Material gesammelt hat, aber die Ergebnisse nicht intensiv abstrahiert, in einer Fußnote⁷⁷ vermerkt, daß der Konjunktiv „keine unabhängige Hauptsatzkonstruktion“ sein könne – ohne auf die Folgen bei bisheriger Regelung zu achten. Nach dieser gab es auch „unabhängigen“ Gebrauch, bei dem die Zeitlage des Satzes zuvor offensichtlich nicht im Konjunktiv übernommen wurde^{77a}. FELBER zitiert dazu die Empfehlung von NIMS: „this independent used *mtw*= is to be translated as an independent future, implying obligation“^{77b} – wobei aber die impliziert genannte Nuance nur eine von allen möglichen ist.

tombs, brought out the coffins ..., split them up, set fire ..., collected the gold ..., took it, and divided it ...“ als Satzverknüpfung von Handlungen in der Vergangenheit, ähnlich der Wiedergabe bei E. PEET, *The Great Tomb-Robberies ...*, Oxford 1930, 61. Die Interpretation, durch die Meißel sei es möglich gemacht worden („was made possible“), läßt im Deutschen an die Nuance des Könnens denken: „daß wir (nun) öffnen konnten ...“ etc. Voraus geht die „emphatische“ Form (*ju*) *j.jrw* ... Da der Komplex aber zugleich zentral den Vorwurf der gemeinsam begangenen Deliktshandlungen, die den Taterfolg ausmachen, als zugegebene und in logischer Abfolge umfaßt, wäre das nicht weniger hervorzuheben; es ist das Argument der Todesstrafe, müssen wir annehmen.

Syntaktisch schildert DEPUYDT dazu in *Chronique d'Égypte* 62, 1988, 391–406 in vorbildlicher Klarheit und Knappheit das Konjunktivproblem im Rahmen der linguistischen Grammatikrichtung POLOTSKYS: Im „transpositiven“ Gefüge von ‚substantivischen‘, ‚adverbialen‘, auch ‚adjektivischen‘ Verbalformen, Elementen, Satzstruktureinheiten oder Bedeutungen mit „morphologisch“ vorhandenen (oder abwesenden) Zeichen, oder von lediglich syntaktischen Reihungen, ist die Diskussion um den „Konjunktiv“ nicht abgerissen. DEPUYDT weist dabei auf S. 400 (wie in CCC 1993, 8–13) auf die konjunktivische Grundfunktion der *Verket t u n g* hin, die von ihm (CCC, S. 1) elementar im Beispiel „don't eat and drive“ – logisch symbolisiert wäre es: (p,q) – erklärt wird.

⁷⁶ Oben, Anm. 26.

⁷⁷ S. 292, Anm. 182.

^{77a} Zum „unabhängigen Gebrauch“ des Konjunktivs s. zuvor Anm. 75a, erster Absatz; die ältere Problemgeschichte hat A. VOLTEN, *The Late Egyptian Conjunctive*, in: *Studies in Egyptology and Linguistics* i. H. of H.L. Polotsky, Jerusalem 1964, 54–80 auf S. 54ff. zusammengefaßt.

^{77b} Ch.F. NIMS, in *JEA* 24, 1938, 77. NIMS' Empfehlung, ein zeitunabhängiges Futur zu übersetzen, das Verbindlichkeit einschließen würde, ist wohlüberlegt und primär auf das Englische zu beziehen, an dessen Futurbildung (durch *will* und *shall*) sich zugleich Nuancen des Wollens und Sollens

Man hätte ebensogut den Konjunktiv als „abhängig“ – im Handlungsstrange verbleibend – behandeln^{77c} und den Grund suchen⁷⁸ können, warum die „Zeitlage“ in bestimmten Fällen – es beginnt beim Imperativ – nicht übernommen wird; statt dessen war es einfacher, die Übersetzung „unabhängig“ zu regulieren – eine nicht gerade tiefeschürfende Methode^{78a}.

Sie bietet aber FELBER einen Ansatz, das „independent future“ mit dem Hinweis, daß es gar nicht „independent“ sei (FELBER, S. 131, 133), in der futurischen Wiedergabe zu bekämpfen und – gerade in einem solchen Sonderfalle nach Vergangenheitsform („*sdm-f*-Form“) in der ersten Klausel, die konjunktivisch (*mtw*=) in der 2. Klausel fortgesetzt wird – die von Nims genannte Nuance „obligation“ anstelle des Futurs zu setzen (welches eine breitere

anlehnen. Man vergleiche auch die Basisübersetzungen zum Konjunktiv von VOLTEN (Anm. zuvor), in denen daneben (S. 64; 68) „may“ verwendet wird, dem im Deutschen die Nuancen „mögen, können, dürfen“ entsprechen. Rechtlich sind nun aber Wille, Kann-, Muß-Vorschriften oder Erlaubnis Grundverschiedenes, schon ein „he has to do“ kann Obligation oder nur Obliegenheit meinen. Die Unterscheidungsschwäche gewisser englischer Ausdrücke entspricht derjenigen des Altägyptischen offenbar viel besser als der Nuancierungszwang im Deutschen, bei dem keineswegs eine einzige „Verpflichtung“ als Sinn geboten ist. Um sich auch im Deutschen mehrere Nuancen analog offen zu halten, kann man nicht anders als Futur zu wählen, selbst wenn dies dann kein bezwecktes Futur einer Voraussage, keines einer Ankündigung oder nachdrücklichen Weisung, keines der Einschätzung (statt „dürfte doch wohl“), sondern ein Futur der offenen Möglichkeiten sein soll.

^{77c} D.h. man hätte das Kriterium „abhängig“ schärfer als Grundfunktion des Konjunktivs erfassen können, der den Handlungsstrang koordiniert, wie es DEPUYDT macht (s.o. Anm. 75a Abs. 2–3), und sich nicht von der Übersetzung, die unter dem Zwang des Temporalen (nichtslavischer Sprachen) steht, zu Schlüssen verleiten lassen, die den Kern nicht treffen. Halten wir uns aber an die entstandenen Formulierungen. Die Nutzbarkeit des Abhängigkeitskriteriums nach Tempus und Subjekt (Aspekte beiseite) sei jedem unverwehrt zugestanden; sie hat mit den hier problematischen modalen Nuancen der Übersetzung nur scheinbar etwas zu tun.

⁷⁸ Wilhelm SPIEGELBERG: „elliptisch“ (Demotische Grammatik, Heidelberg 1925, § 153: scheinbar selbständiger Gebrauch des Konjunktivs der §§ 140ff.); J.H. JOHNSON, s.o. bei Anm. 77 im Text.

^{78a} Das Problem liegt in der syntaktischen Analyse, Über- und Unterordnung überhaupt (vgl. Anm. 75b, letzter Absatz), nicht darin, ob man für die Übersetzung einen Hauptsatz, Und-Satz usw. vorsieht, denn dies hängt von der Übersetzungssprache und deren Möglichkeiten ab.

Bedeutung hat)^{78b}: „Die Sätze der Bewirtschaftungsklausel sind aber kaum vollständig unabhängige futurische Aussagen, sondern folgen als Verpflichtungen bzw. Anerkennungen von Verpflichtungen aus der Verpachtungsklausel, also: ‚Du hast mir ... verpachtet ... und somit habe ich deine genannten ... zu pflügen ...‘, auch bezogen auf verpachtete Liturgietage: „und somit habe ich die Besprengungen, die Dienste und Kultvorrichtungen zu vollziehen ...“. Grammatisch gibt es für die deontische Wiedergabe kein anderes Argument, als daß eine solche Bedeutung in Kontexten (des Künftigen) auch möglich ist, nämlich neben allen anderen des Sollens, Dürfens, Könnens –, wenn man dies überhaupt hervorzuheben Anlaß hat – gibt aber nicht Hinweise, daß es nun als Hauptregel zu gelten habe. In den konkreten Beispielen ist es FELBERS Vertragsidee mit Pflichtenfolge, die ihn zu diesem Satzverständnis bringt; ob diese aber zutreffend ist, ist eine juristische Vorfrage, die FELBER nicht zu beantworten versucht. Sobald man die „Pflicht“ übersetzend in den Vordergrund schiebt, wird Obliegenheit, etwas zu können, wird das Recht, etwas zu dürfen, aus dem sprachlich vorhandenen Mitbedeutungskreis gewaltsam hinausgedrängt. Es ist dann keine neutrale Übersetzung mehr, sondern eine theoretisch willkürliche. Aus diesem Grunde muß dieser Theorie widersprochen werden. Die futurische^{78c} Wiedergabe ist nach wie vor die bessere, auch deutsches Präsens ist denkbar.

^{78b} S.o. Anm. 77b. Die Ausdrucksschwäche der Nuancen im Demotischen der Ptolemäerzeit reflektiert ein mangelndes Bedürfnis, das angesichts einer bunten Vielfalt sozialer, auch religiöser und rechtlicher „Sanktionen“, Folgen oder Unbequemlichkeiten in gradueller Bindung und relativer Treue von Fall zu Fall besteht. Von der verrechtlichenden Egalisierung, wie sie mit dem römischen Recht und seiner *actio* aufkam und deren Wirkung auf das Denken der Neuzeit konnte man damals keine Ahnung haben. Rechtliche „Pflicht“, die aus einem „*dare, facere, praestare debere*“ zustande kommt, ist eine Neuschöpfung, die man dem Vorzustand nicht gleichsetzen darf, weil sprachlich Anklänge an Diktionen späterer Rechtsvorstellungen bestünden, die in Übersetzungen erscheinen können.

^{78c} Und, um es noch einmal zu sagen, nicht, weil man es für streng futurisch hält (und in einigen modernen Sprachen dann auch so übersetzt werden muß), sondern weil es mehrere Nuancen sind, ein Futur offener Möglichkeiten in der Übersetzungssprache sein soll, z.B. dürfen (Gestattung), mögen (Erwartung, Wunsch), sollen (Festlegung, Weisung) und andere Nuancen ausdrückt, die von ganz ungleichartigen „Sanktionen“ begleitet sein können, bzw. auf welche man sich auch als „Recht“ (im weiten Sinn) berufen

Mit dem deontischen Übersetzen^{78d} des Konjunktivs steht FELBER auch nicht allein; wenn es im Kontext zwingender Sinn ist, ist es eine mögliche moderne Interpretationsweise, aber in rechtlichen Zusammenhängen muß man dabei alle Folgen bedenken können, und ersteres voreilig anzuwenden, empfiehlt sich nicht^{78e}. Als Re-

kann; dies verkennt völlig, wer nur zivilrechtliche „Verpflichtungen“ in seiner Rechtsvorstellung hat; vgl. o. Anm. 78b. Die „Obligation“ als syntaktische Regel einzuführen – in Abweichung von den seit SETHE bei PESTMAN, KAPLONY-HECKEL, MARTIN (FELBER S. 131 Anm. 184) geübten Übersetzungen –, ist sachlich, d.h. rechtsgeschichtlich, unhaltbar. Ebenso abwegig ist die Lehre (ebd. S. 131), daß aus einem Imperativ eine „Verpflichtung“ entstünde, wobei der Konjunktiv auch nur als „umschreibender Imperativ“ in einem Kontext gewertet wird. Zu einem solchen Fall müßten ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen und erklärt werden.

^{78d} Einem „er hat zu tun“ (vgl. o. Anm. 77b für das Englische) entspricht m.E. im Deutschen (statt „er ist verpflichtet“) ein breiterer Spielraum zwischen Obligation und Obliegenheit, wobei der Obliegenheit ein weiteres Bedeutungsfeld eingeräumt ist. Nach FELBERS Verständnis gibt es aber nur Obligationen.

^{78e} Hier muß man auch noch vor Rückschlüssen koptischer Bedeutungen warnen, die in der Syntax – nicht ohne Bedenken – üblich sind. Diese alttraditionelle ägyptische Fortsetzung der „diachronischen Debatte“ erfolgt eigentlich entgegen dem linguistischen Prinzip, nur synchron argumentieren zu dürfen, wie dies für das 4./5. Jahrhundert nach Chr. bei Ariel SHISHA-HALEVY, *Coptic Grammatical Categories, Structural Studies in the Syntax of Shenoutean Sahidic*, Rom 1986, konsequent begonnen wird (*Analecta Orientalia* 53). Die zahlreichen abstrakt beschriebenen Bedeutungen des koptischen Konjunktivs in Kapitel 7 handeln u.a. vom „Nucleus: ... Imperative, rhetorical jussiv, preceptive jussiv“, dem Postimperativ, Optativ, final/konsekutiven und extemporalen Gebrauch, „present-based future“, protatischen, atemporalen, apersonalen Verbformen usw. Seine weitere Kurzstellenauswahl in *Coptic Grammatical Chrestomathy*, Leuven 1988, sect. 42–43, ist nur interpretierbar, d.h. ohne die beweiserhebliche Festlegung auf kontextrelevante Übersetzung an diesen Stellen.

Der Rückgriff auf den erst koptisch vollwertig vokalisiertem Wortbestand, die diachronische Debatte, hat der ägyptischen Philologie für alle früheren Zeiten großen Nutzen gebracht, insb. Vokalisation zu rekonstruieren, Formenbildungen zu erkennen und zu vergleichen, verbleibende Grundbedeutungen festzustellen. Auch für DEPUYDT CCC 1993, ist der Sprachstufenvergleich Koptisch, Demotisch, Spätägyptisch bis zum Mittelägyptischen selbstverständlich. Dabei sind dies zeitlich wie kulturell ganz unterschiedliche synchronistische Fiktionen. Mit den kulturell noch einheitlichen vier Jahrhunderten „Mittelägyptisch“ ist die mehr als doppelt so lange Epoche des „Demotischen“, zerrissen in Fremdherrschaften, eigentlich nicht ver-

flex eines bestimmten juristischen Vorverständnisses ist diese Übersetzungsweise – ohne aber in Begleitung einer theoretischen Verallgemeinerung zu erscheinen – auch bei namhaften anderen Übersetzern, z.B. bei HUGHES, vorzufinden. Andererseits haben bekannte Übersetzer von Rechtstexten, wie MALININE, es vorgezogen,

gleichbar. Vollends trennen Kulturbrüche das Demotische der Ptolemäer- und Kaiserzeit vom christlichen Koptisch des 5. Jh.; seine lexikalische Bedeutungsüberfremdung durch *koiné*-griechisches Denken und biblische Modelle kann an der Syntax nicht vorbeigegangen sein. Nur reduktionsweise ist im sprachlichen Altbestand Vergleichbarkeit angemessen. Genetische Zusammenhänge garantieren nicht einen Fortbestand der Bedeutung. So ist bei diachronischen Argumenten kritische Vorsicht angebracht. Rechtsgeschichtliche Forschung hat dies ohnehin sorgfältig zu unterscheiden.

Wenn wir zum Konjunktiv (der Ptolemäerzeit) die übersetzungsrelevanten Tempora und das in jüngerer Theorie ganz vernachlässigte semitische Erbgut der Aspekte, auch Erscheinungen wie den Koinzidenzfall, hintanstellen und aus strukturaler Sicht (nach DEPUYDT) inhaltliche Momente erfragen, die eine konjunktivische Verkettung fördern oder gewährleisten können, so haben eine Reihe von Beobachtungen nicht an Wert verloren; beginnend mit STEINDORFFS „sie wollen und sie kommen herein“ (DEPUYDT, CCC 1993, 13 Anm. 13) in koptischer Rückschau und DEPUYDTS Beispielen (S. 13) nennt WENTE (JNES 21, 1962, 305 Anm. 11) den Ausdruck von „Wunsch, Befehl, Erlaubnis“, also auch das Dürfen. RAY, der (JEA 59, 1973, 156–158) den Konjunktiv für „very timeless“ hält und ihn einem „following event“ zuordnet, gibt als Nuance „he is bound to“, was sehr schön eine offene Bindung wiedergibt, beide letztgenannten Autoren für Spätägyptisch. DEPUYDT, CCC 1993, 36ff. notiert demotische Konjunktivansätze bei „finden“ (*gmj*, feststellen), bei „sehen“ und Tue-nicht-Regeln (S. 71ff.), ähnlich KRUCHTEN (Revue d'Égyptologie 45, 1994, 133–138) für die 20. Dyn. nach Verben wie *hr(w)* (zufrieden sein), *hn* (befehlen) *wḥ3* (suchen), *dbḥ|tbḥ* (bitten), *rš* (sich freuen), welche die Genannte der „volonté“ zuordnet, die aber auch dem Stimmungsverhalten angehören. Eine diachronische Zusammenstellung zum Konjunktiv der Spätzeit bis zum Koptischen, die sich damit berührt, finden wir bei VERGOTE in Colloques internationaux du C.N.R.S. Nr. 595, L'Égyptologie en 1979, vol. I, 77–80.

Dem wäre zu demotisch-ptolemäischen Rechtstexten hier noch hinzu-zufügen, daß auch ein vorangehender (in *sdm=f*-Form berichteter) Verfügungsakt sekundäre mit seinen verzeichneten Verfügungsbedingungen (die freilich auch künftig eine Zeit lang gelten sollen), konjunktivisch verknüpft sein konnte. Dies ist zugleich Selbstbindung des Sprechers, wie oft bei Befehlsäußerungen; die nächste Frage, wie weit dies auch zur Bindung anderer hinreicht, hängt aber von weiterem Verhalten ab. Dies kongruiert also mit Verben der Selbstabgrenzung in bestimmten Verhalten.

diese Passagen kommentarlos in Futur umzusetzen, was aussagenreicher und neutral ist.

11.1 ZUM SAITISCHEN FORMULAR DER VERPACHTUNG

An diese Thematik schließt sich sogleich die von FELBER nicht aufgeworfene, grammatisch wie auch juristisch naheliegende Frage an, wie es denn mit dem *mtw*-Konjunktiv-Anschluß in den Verpachtungsformularen bestellt war, deren Anfänge durch HUGHES, Saite Landleases, Chicago 1952, in sieben Texten und MALININE, Choix de textes juridiques, Paris 1953, S. 89–101, Document XII–XIV, zugänglich gemacht worden sind⁷⁹. Alle gehören in die Amasis-Zeit in der 26. Dyn. und sind Tempelverpachtungen „heiligen Landes“ aus dem damals noch intakten Herrschaftsbereich der „Gottesgemahlin des Amun“, einer Prinzessin im sog. „Gottesstaat“, d.h. Oberägypten. Dort herrschen vom Königtum im Norden indirekt kontrollierte konservative Zustände. Jedenfalls gibt es Landverpachtungen durch höhere Priester an einfache Priester, wie auch an Laien und dafür Geschäftsformulare als Schreiber- und Zeugenurkunden; wie weit dies durch Produktionszwang veranlaßt worden ist, was möglich wäre, ist nicht nachweisbar. Amasis führt eine gezielte Fremdenpolitik zumal den Griechen gegenüber durch, denen er durch die Überlassung von Naukratis Exporte ermöglicht, also wohl auch die Produktion steigern möchte, und ist für „gesetzgebende“ Tätigkeit bekannt, was sich auf das Formularwesen im allgemeinen auswirken kann. Möglicherweise könnte das Verpachtungsformular tatsächlich erst damals in dieser für später maßgeblichen Form entstanden sein; der Überlieferungszufall hat es uns nur aus dem Süden des Landes erhalten.

11.1.1 *Der Formularbeginn*

Das Formular beginnt mit dem Königsjahr (des Amasis) und einer bloßen Monatsangabe des Wandeljahres (ohne Tag), mit Angabe des ausstellenden Sprechers (NN¹) und des Adressaten (NN²): „NN¹

⁷⁹ George Robert HUGHES, Saite Demotic Land Leases, Chicago 1952 (Studies in Ancient Oriental Civilization 28, Univ. Chic. Press). – Michel MALININE, Choix de textes juridiques en hiératique „anormal“ et en démotique (XXV^e–XXVII^e dynasties) I, Paris 1953.

sagt zu NN²⁴“ und setzt sich unilateral im subjektiven Stil der Klauseln fort.

Die **1.** Klausel (**1** oder **1***) lautet – analog der ptolemäischen Form mit nachfolgender Angabe des Objektes, des Ackerlandes, selten mit Nachbarvermerk – entweder:

(1) „Du hast verpachtet (*shn=k*) an mich (*n=y*) (bzw. pluralisch) + Objekt ... so in HUGHES, Document I (P. BM 10432) HUGHES reiht chronologisch).

HUGHES, Doc. III (P. Louvre E 7845 A).

HUGHES, Doc. IV (P. Louvre E 7836) = MALININE, Doc. XIII.

HUGHES, Doc. VII (P. Louvre E 7839) = MALININE, Doc. XIV.

oder:

(1*) „Ich habe verpachtet (*shn=y*) an dich (*n=k*) (bzw. pluralisch) + Objekt ... HUGHES, Doc. VI (P. Louvre, genannt E 7833 B) = MALININE, Doc. XII (P. Louvre 7837).

An zweiter Stelle: HUGHES, Doc. III (P. Louvre E 7845 A).

Analogie mit „*di=(y) n=k*“ (ich habe dir gegeben): HUGHES, Doc. V (P. Louvre E 7833 A).

In keinem der Fälle aber schließt hieran unmittelbar ein mit *mtw*= gebildeter Konjunktiv an. Das, was Inhalt der ptolemäischen **2.** Klausel über Pflügen oder Bewirtschaftung ist, wird, wenn erwähnt, sprachlich anders gestaltet. Herausgearbeitet ist immer die Ernteklausel (**3**), die mit einem betonten Wenn-Satz (*in-iw; in-n3.w*) beginnt und weitere Sätze angliedert, auch Konjunktive.

Die Anknüpfungen an die Verpachtungsklausel sind syntaktisch anderer Art; bedeutungsmäßig gibt es dem ptolemäischen Formularanfang Vergleichbares. Zum Verständnis des späteren Formulares ist es erörterenswert.

11.1.2 Die Ersatzklausel 1 (Doc. HUGHES II)

Ein Konjunktiv schließt auch nicht an die abweichende imperativische Einleitung an, welche das Doc. HUGHES II (P. Louvre 7844) eröffnet. Hierin sagt, nach der hier üblichen Datierung, der *hm-ntr*-Priester („Prophet“) des Amun zu zwei einfachen Choachytenpriestern (als Pächter) nicht einfach „Ich habe euch verpachtet“, sondern, wie HUGHES anmerkt, um wohl aus besonderer Verantwortung heraus seine Kompetenz zu betonen:

ink i. ir-dd n=tn (wörtlich: ICH (bin) ein euch Sagen-Machender), eine Satzbildung aus selbständigem Personalpronomen „Ich + Par-

tizip Aktiv (*i.ir-dd*), also einer, der das „Sagen“ (zwecks Verpachtung) „vollzieht“ (und dazu als Befugter auftritt): ich bin einer, der euch sagen „darf“ oder „kann“, der das Sagen „machen darf“. HUGHES setzt hier die Nominalkonstruktion, wie es auch möglich ist, lieber in die Vergangenheit, wohl um dem üblichen Anfang in Vergangenheitsform zu entsprechen: „I am he who has said.“ SPIEGELBERG, Demotische Grammatik § 452 zitiert drei Papyri mit „*ink i. ir-dit*“ (ich bin es, der gibt).

Die nachfolgende Rede enthält im Imperativ, was später in Klausel **2a'** durch *mtw*= konjunktivisch angeschlossen wird: „Tut (*i. ir*) ‚die Arbeiten‘ (*n3 wp.wt*) der (n) Äcker von |||/|||/||| im Jahr 16 zum Jahr 17“ (d.h. mit Angabe des Wirtschaftsjahres).

11.1.3 Partizipiale Klausel **2** (HUGHES, Doc. I)

Die partizipiale Konstruktion begegnet auch in der ältesten Urkunde HUGHES I im Rahmen eines Ersatzes für die spätere **2**. Klausel. Doc. I selbst beginnt (nach der Datierung im 15. Jahr und XII. Monat), indem ein Verwalter der Kleidung (*iri n p3 hbs*), Choachyten und andere, die sich zusammen „15 Untergebene/Sklaven“ (*b3k 15*) nennen – aber offensichtlich nicht Sklaven sind, sondern die Pächter –, zum „Propheten des Amun-Re, des Götterkönigs“ (als Verpächter) sprechen:

(Klausel **1**) „Du hast uns verpachtet das Flachsland ... im (n) Jahr ... zum (r) Jahr ...“

Darauf folgt als Klausel **2** ein selbständiger Satz in Partizipialkonstruktion: „WIR (sind) Machende (*ir sn*) mit (n) Flachs im Jahr 15 zum Jahr 16.“ Hierbei muß „*ir*“ Partizip sein, und *sn* (sie) ist nach HUGHES für *st* (es) verwendet. Wie zuvor sind alle Nuancen gegeben: „WIR sind es, die Säen (Pflügen) vornehmen dürfen, können, sollen, werden“, oder, wie HUGHES zuvor: „vorgenommen haben“. Hier aber entschließt sich HUGHES zu „We are the ones who are to sow them with flax ...“, zu einer deontischen Übersetzung. Zwingend ist dies nicht. Hierauf folgt wieder die Ernteklausel mit „Wenn“.

In dem nun selbständigen Satz verknüpft auch ein Beziehungsstrang das Personalpronomen „WIR“ mit demjenigen in der **1**. Klausel, das das Faktum „uns verpachtet“ oder „anbefohlen“ festgestellt hatte: also dürfen oder tun wir es, und nicht andere, mit dem Flachs in diesem Jahr.

Es ist auch möglich, daß die Versammelten – nach einer gewissen Zeit – nunmehr vor dem Schreiber auf eine ähnliche Wendung des Verpächters wie „tut“ oder „ihr könnt tun, dürft tun!“, aber wohl kaum „ihr müßt tun“ nunmehr bestätigend antworten. Das bringt die Idee von Antrag und Annahme wieder nahe, aber worauf bezieht es sich? Auf das ganze spätere Geschäft oder nur auf etwas dazu Vorausgesetztes?

11.1.4 *Zweckverpachtungsklauseln*

Inhalte, die sich im ptolemäischen Formular konjunktivisch an die **1.** Klausel angeschlossen in der **2.** Klausel vorfinden (**2b** über Pflügen, **2a'** über Arbeit) sind auch im älteren saitischen Formular unter Amasis vorhanden. Ähnlich war es in einer **2.** Klausel mit „machend“ im soeben behandelten Doc. HUGHES I, in einer **1.** Klausel imperativisch „Tut die Arbeiten“ in Doc. HUGHES II angeordnet.

Öfter noch ist solch ein Inhalt in die **1.** Klausel aufgenommen und an ihre Vergangenheitsform mit der Präposition des Zieles und Zweckes (*r*) und Infinitiv (*sk3*), also in der Diktion „um zu pflügen ...“ angegliedert. Dieses Phänomen in den Urkunden HUGHES VII (nach Klausel **1**), III, VI, V (nach Klausel **1***), das an Hans Julius WOLFFS Kriterium einer „Zweckverfügung“ erinnert, ist genauer zu prüfen.

11.1.4.1 (Zu Doc. HUGHES VII). Diese Schreiber- und Zeugenurkunde des 37. Jahres von Amasis wird von einem pachtenden Imker zu einem Choachyten sprechend ausgestellt, in der **1.** Klausel (**1**) „Du hast mir verpachtet dein Opferfeld (*3h htp*)“ mit Angaben und Nachbarn, „um es zu pflügen, im Jahr 37 zum Jahr 38“. Es folgen im Wenn-Satz des Ernteeintritts (*in-iv šmw hpr*) Klauselinhalte der Klauseln **3a**, **3b**, angegliedert auch Klausel **6** (die Konstruktionen werden gesondert besprochen). Zum Weggang wird gesagt: „Ich werde entfernt sein bezüglich seiner (des Ackers)“ – vom Endtermin an – „ohne eine Gerichts(formel) zu sagen“ (*iwti dd knbt nbt*). Dies meint etwa, daß dann eine Abstandsurkunde ausgestellt oder der Weggang vollzogen wird, ohne erneute Klage. Infolgedessen kann das Geschäft als Ergebnis einer vorangehenden gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Imker und einfachen Priester zu beurteilen sein. Inhaltlich fällt auf, daß der Pächter pflügen, die Ernteabgabe des Tempels (*pr Imn*) (an diesen) „für dein Land“

förmlich entrichten und den verbleibenden Rest der ungenannten Produkte alle dem Verpächter geben soll. Vielleicht hängt es mit der Bienenzucht zusammen, daß er doch nicht ganz umsonst arbeitet.

11.1.4.2 (Zu Doc. HUGHES III). Diese Schreiberurkunde des 17. Jahres ist vom „Propheten des Amun-Re, des Götterkönigs“ – der am Ende auch subskribiert – für einen Choachyten des Tales (Theben West) ausgestellt und läßt – ungewöhnlicherweise – beide Fassungen der **1. Klausel (1, 1*)** anfangs nacheinander folgen. Maßgeblich ist dabei die nachfolgende Fassung (**1***) „ich habe sie (meine Äcker) dir verpachtet, zusammen mit meinen Äckern ...“ – dazu Angaben von Namen und Lage –, „die mir wieder (= zurück) verpachtet wurden (*r-wn-n3w shn n=y n*)“ – nun mit Zweckangabe: „damit sie gepflügt werden (*r skw=w*), im Jahr 17 zum Jahr 18, damit sie zu Flachs kommen (und) ihr Viertel, die Ernte(abgabe) des Amuntempelbezirks (*pr Imn*) darin (enthalten) ist“.

Der Zweck der hier bis zur Tempelabgabe(steuer) geht, wird jedoch nicht in der vorangehenden **1. Klausel** hinzugesetzt, welche lautet:

„Du hast mir ‚verpachtet‘ (anbefohlen) meine (!) Äcker, die im Tempelbezirk des Amun sind“ – mit Landangaben und Nachbarn, anders als die in der zweiten Fassung. Die Übersetzung von *shn* mit ‚verpachten‘ ist dabei unpassend, weil gar nicht verpachtet wird, sondern der Prophet sein Land von einem berechtigten Inhaber (Dauerpächter?) zurücküberwiesen bekommt, um eine zweckmäßige Verpachtung verschiedener Felder – wohl auch von anderen solchen Inhabern – vorzunehmen. Auf diese Weise erhält hier der Pächter nicht nur sein abgegebenes Stück zurück, sondern noch mehr. Über den Anlaß solch einer Umverteilung der Pächterberechtigungen im Tempel durch die höhere Autorität des „Propheten“, der als Herr seiner Äcker auftritt, kann man nur spekulieren.

Das dann in Klausel **3b** vom Pächter zu gebende „Viertel von allem Korn und allem Flachs“ ist der (private) Eigenanteil des Propheten, wie es scheint, dessentwegen er dem Pächter die „Schreiber des Amuntempelbezirks“ wegen „ihrer Ernte(abgabe) des Amun-Tempelbezirkes“ fernhalten wird. „Was (aber) die Schreiber des Tempelbezirks des Amun betrifft, so messen sie mein Land in meinem Namen“: das Diktum betont, daß es darauf ankommt, in wessen Namen man an die Oberherrschaft Abgaben erbringt: pri-

mär nämlich haftet der Ackerherr bezüglich „seines“ Landes. Sein Name soll in der Abgaben- oder Steuerliste eingetragen werden, nicht der des Pächters.

Entsprechend der ptolemäischen Klausel über beanstandete Schäden (**2s**) ist im saitischen Formular eine Klausel („**3s**“) über Schädigung durch^{79a} den Feldbearbeiter (Urk. III, V, VI) oder Verlust (Urk. IV) als geteiltes Risiko anzutreffen. Angegliedert ist noch die Rückgabeklausel (**6**).

11.1.4.3 (Zu Doc. HUGHES VI). Diese Schreiber- und 10-Zeugen-Urkunde (MALININE Doc. XII) läßt einen „Gottesvater“ als Verpächter zu einem Hirten sprechen:

(1) „Ich habe dir verpachtet meine Äcker auf dem Amunstempelbezirk im Bezirk von Koptos ...“ (mit Angaben), „damit sie gepflügt werden (*r sk3=w*), im Jahr 36 zum Jahr 37 mit diesem 3 Joch Ochsen – bezüglich 6 Ochsen ... dir und deinen Genossen gehören 5 Ochsen, mir 1 Rind (*ink ih (.t) I*); es gehört aber zu dir (*iw mtw=k*), daß mein besagtes Rind (meine Kuh) der Arbeit dient (*i.ir ir t3i(=y) ih (.t) nti hri n wp.t*).“

Auf die verlängerte **1**. Klausel folgt die Ernteklausel **3b** mit der Apodosis: „dann (darf/kann) ich nehmen (*t3i*) ein Drittel von allem Korn (*prrt*) und allem Kraut, das darin entstehen wird, im Namen meines Anteils als Herr der Äcker...“

Der Ackerherr übt also sein beibehaltenes Zugriffsrecht insoweit selbst aus.

Nach Klausel **3s** (zu Lasten des Pächters), **3a** (aus dem 1/3 Herrenanteil am Ertrag zahlt der Herr selbst die volle Steuer) endet es mit einer Strafsanktion von 1 Silberdeben ohne Einspruch (*iwti dd knb.t nb.t*) „wenn ich mich zurückziehe⁸⁰ (*iw(=y) st3*), um nicht zu veranlassen, daß du meine obigen Äcker pflügst, im Jahr 36 zum Jahr 37 auf Grund der obigen Bestimmungen (*hr n3 hp.w*)“. Der Pächter ist also vor dem Steuerzugriff und vor Vertreibung durch den Herrn insoweit gesichert; die Bestimmung ist offenbar schon

^{79a} Über diesen Sinn von „the *nby* of farmer“ in Doc. III, V, VI klärt HUGHES, Saite Demotic Land Leases, S. 64–65 auf.

⁸⁰ Gemeint ist: vom Geschäft; denn die Ackerherrschaft behält der Herr ja. Man kann auch „wenn ich mich weigere“ übersetzen oder in der (oben 4.3 bei Klausel 8) genannten Sinngattung „wenn ich es als ungültig betrachte (was in der Urkunde steht)“.

vor dem Pflügen gemacht und in Kraft getreten, wobei auch faktisch schon durch Zuteilung der Rinder ein Anfang gemacht worden zu sein scheint. Letztere Methode dominiert im folgenden Falle:

11.1.4.4 (Zu Doc. HUGHES V). In dieser Schreiber- und 10-Zeugen-Urkunde spricht der „Gottesvater Udjahor“ verpachtend zu einem Hirten. Die auf „gegeben haben“ lautende **1.** Klausel sieht gar nicht wie eine Landverpachtung aus, doch HUGHES hat den Text zu Recht, wie sich herausstellt, hinzugenommen. Man hätte es auch wie im vorangehenden Falle formulieren können.

(Klausel **1**) „Ich habe dir gegeben (*di(=y) n=k*) dieses Joch von Ochsen des Pflügens (*n3 ih.w sk3.w*) (plow-oxen), um damit zu pflügen (*r sk3 n.im=f*) im Namen des „Gottesvaters“ Reri ... (Klausel **2**?) Du bist (*iw=k*) an (dem, was) ihm gehört (*n mtw=f*), sein Ackerbauer (*n chw_t=f*) von allen Äckern, welche du pflügen wirst (*nti iw=k r sk3*) auf der Fläche (*hr ht*) (among) meiner Äcker, die im Tempelbereich des Amun im Bezirk Koptos sind, im Westen des Hochlandes „Stall der Milchkanne Amuns“, im Jahr 36 zum Jahr 37.“

Udjahor handelt für einen anderen Gottesvater Reri, der dieselbe Vatersangabe wie er hat und den er auch später seinen „Bruder“ nennt. Im „Namen“ des Bruders Reri hat er dem Adressaten zwei Pflugochsen gegeben. Das hält die Vergangenheitsform der **1.** Klausel als Ausgangsereignis fest; es ist ein Realvorgang anstelle des üblichen „Ich habe verpachtet/anbefohlen“, verbunden mit einem Zweck, mit diesen zwei Ochsen bestimmtes Ackerland zu „pflügen“. HUGHES liest dann im Kommentar: you are to be with it as its farmer (also im deontischen Sinne), hält aber Reri nicht für den Landeigner und bezieht „(was) ihm gehört“ auf das Joch Ochsen. Aber „sein Ackerbauer“, Reris Ackerbauer zu sein, scheint mir eher angebracht, wenn sich dies auch auf Reris Ackerland bezieht. Nur dadurch wird mit diesem vermittelt seiner Pflugochsen der Realbezug als Vorbereitung des Pflügens der Felder besonders deutlich geschaffen. Argumente bietet die dann folgende Klausel **3** der vorausgesetzten Ernte, die zunächst wieder den vorbehaltenen Zugriff des (vertretenen) Ackerherrn auf ein Drittel des Ertrags in der Apodosis zeigt, wie auch in der Übernahme der Tempelabgaben(steuer) die Herrenleistung: „... dann werde ich das Drittel allen Kornes und allen Krautes nehmen, welches auf der Fläche (*h.t*) der Äcker entstehen wird, die du pflügen wirst (*nti iw.k r sk3=w*) mit diesem Joch der oben (genannten) Ochsen, in bezug

auf das du schreiben (sollst) (*r.sš=k r.r=f*) ‚gegenüber‘ dem Namen des Reri (*r rn n Rri*) in bezug auf (*m rn n* ‚im Namen von‘) (die) Ernteabgabe (*šm.w*) von Äckern (*3h.w*).“

HUGHES kommentiert mit einer Passage aus dem Siut-Archiv: „Er (der Pächter) hat uns eine Verpachtungs(urkunde) gemacht (*ir=f n=n*) ‚gegenüber‘ unserem Namen von den 2 Männern (*r rn=n n p3 s 2*)“, wonach „gegenüber“ formularhaft den Adressaten betreffen kann, dem man etwas zugesteht. Hier soll gleichsam „geschrieben-formularhaft“ dem vertretenen Reri für die Ernteberechnung zugestanden werden, daß er auch das Joch Ochsen ausgeliehen hat. Der Pächter, der keine Ochsen stellte, soll also weniger bekommen, wie noch ausgeführt wird.

Auch die Tempelabgabe leistet der Verpächter (aus dem Drittel?): „Und ich werde veranlassen, daß die Schreiber des Tempelbereiches des Amun von dir fern sind bezüglich ihrer Ernte(abgabe) des Tempelbereiches des Amun; ich werde nicht veranlassen können, daß eine Schrift vor dir dasteht (gültig ist) in bezug auf (*m rn n*) ihre Ernte(abgabe) des Tempelbereiches des Amun (*pr Imn*)“ – die Tempelsteuer.

Vom ca. 2/3-Rest bekommt der Pächter nur ein Viertel, da 2 Teile wegen der Ochsen und 1 Teil wegen des Saatkorns (*prt*), die der vertretene Reri offenbar als Landverpächter gestellt hat, dem Pächter aber abgerechnet in Rechnung gestellt werden:

„Und wir werden den Rest in 4 Teile vor uns machen. Mein sind 3 Teile im Namen des Joches der Ochsen (und) (Saat)getreides für den Namen des „Gottesvaters“ Reri. ... Dir gehört 1 Anteil im Namen des Pflügens und des Machens aller Arbeit und aller Sachen, die sein Ackerbauer macht, im Jahr 36 zum Jahr 37.“

Wieder wird die Tempelabgabe „in meinem Namen“ gemessen. Ausführlicher werden Schäden, Verlust und Gewinn (Klausel **3s**) geregelt; das Ochsenrisiko trägt der Pächter.

11.1.5 Die Zweckbestimmung

Das alte Formular verdeutlicht, daß man zur 1. Klausel jeden Stiles, besonders im Ich-Stil des Verpächters, eine Zweckbestimmung setzen kann, die in einer vorausgesetzten direkten Rede im ersten Stadium des Geschäftes in einer solchen auch gesagt sein könnte. Mehrmals lautet die Diktion „um (das Land) (innerhalb des vorgesehenen Wirtschaftsjahres) zu pflügen“. Bezogen ist dies

auf die Anfangshandlung⁸¹ des Ackerbauers, der den Acker in Arbeit nimmt und das Jahr über bleiben soll. Doc. HUGHES III erwähnt neben dem Pflügen noch Wachstum und die Tempelabgabe zahlen zu können – ein Hauptinteresse des Verpächters, abgesehen von seinem Profit. Urkunde VI fügt dem Pflügen die Bedingung bei, daß bestimmte Ochsen verwendet werden; unter Sanktion steht, daß der Herr das Pflügen – das noch bevorsteht – verhindern würde, was er auch tun könnte. Das Geschäft ist sichtlich schon in Kraft. Urkunde HUGHES V sieht aus wie eine Vermietung von Ochsen, die mit der Realvoraussetzung, daß Ochsen gegeben worden sind, beginnt. Wie lange, ergibt sich erst aus einer Zweckbestimmung zur Ochsenvermietung, auch daß es nicht unentgeltlich ist. Die Zweckbestimmung, daß die Vermietung nur im Rahmen einer Verpachtung, die genauer ausgeführt wird, stattfinden soll, macht das Geschäft zu einer Ochsen- und Ackerverpachtung. Es ist nicht der Ackerherr selbst, sondern dessen gleichtitulierter Bruder, der für jenen das Geschäft abwickelt, mit den Ochsen des Bruders den Handlungsbeginn für die Verpachtung herstellend. Die Zustimmung des Bruders ist offenbar unproblematisch; da die Zeugenamen nicht publiziert sind, sehen wir nicht, ob er darunter vorkommt. Der Verpachtungszweck wird mit der Diktion: „um mit (dem Ochsenpaar) ‚im Namen des‘ (Vertretenen) zu pflügen“ eröffnet mit der Beifügung, daß der Pächter an allen betreffenden Äckern, die er pflügen wird, „sein“ (des Vertretenen) „Ackerbauer“ sein wird; diese Handlung zu Beginn macht ihn also zum Ackerbauern des Ackerherrn. Er pflügt „im Namen“ des Ackerherrn mit dessen Ochsen. Was hier fehlt, ist eigentlich nur, daß der Vertretene selbst einen diesbezüglichen Befehl gegeben hat, wie im üblichen Formulartext. – Eine solche Voraussetzung, anbefohlen zu haben, lag aber in der Urkunde VI seitens des Berechtigten vor.

Durch die Zweckbestimmung erkennt man in diesen alten Formularen den Hergang der Verpachtung im Aspekt eines I. Stadiums deutlicher. Es ist zunächst eine grundsätzliche, aber unabgeschlossene Planung des Verpächters, konzentriert darauf, daß ein bestimmter Pächter im kommenden Jahr anfangen soll, die Arbeit zu machen, wobei jedenfalls die Tempelabgaben produziert werden müssen. Im übrigen ist aber der Plan noch unabgeschlossen. Die vollständigen Bedingungen oder Auflagen für den Pächter,

⁸¹ Vgl. oben 7.6.

Sanktionen usw. ergeben sich abschließend erst vor dem Schreiber, der auch noch mit Rat und Formeln die Diktion im II. Stadium mitgestalten wird, dem Stadium der Beurkundung.

Würde es beim I. Stadium verbleiben, so ergäbe sich die Verpachtung aus der Anfangshandlung des Pächters, die er diesbezüglich tätigt; aber die Normen dazu sind nicht genau festgelegt und hängen weitgehend vom loyalen Verhalten des Ackerherrn ab, der dann vollends die Bestimmungsmacht hat; im Zweifel gelten übliche Gewohnheiten.

11.1.6 „Verpachten“

Im Falle der sog. Rückverpachtung (11.1.4.2: Doc. HUGHES III) oder Rücküberlassung an den zuständigen Tempelfunktionär zwecks Umverteilung der Verpachtungen kam Zweifel auf, ob man dieses „*shn=k n=y*“ mit „verpachten“ übersetzen solle, da der Adressat ja gar nicht pachten will, sondern er der Verpächter ist. Besser wäre im Falle wörtlich „(wieder) anbefehlen“ zu verstehen. Ein Ackerinhaber gibt dem Herrn (bzw. höheren Ranginhaber) gegenüber sein Recht am Acker zu einem bestimmten Verteilungszweck auf, und zwar durch eine *shn*-Verfügung befehlender Art.

Dazu können wir das von FELBER S. 117 schon Erarbeitete beziehen, der sich für „anbefehlen“ als Grundbedeutung einsetzt. PESTMANS Vorschlag „anvertrauen, überlassen“, der teils faktische Bedeutung miteinbringt, ist in der Nuance „anvertrauen“ etwas bedenklicher, da hierbei das „Vertrauen“ angesprochen ist, das im römischen Recht mit „*fides*“ eine zentrale Entwicklung des Schuldrechtes nach sich zieht und in der s-Kausativ-Bildung von „*s-hn*“ nicht zu entdecken ist. Die Nominalbildung kann entweder echte kausative oder nur faktitive Bedeutungen hervorrufen. Das Grundverbum *hn* hat in älterer Sprache ein breiteres Bedeutungsfeld.

Das Berl. Wb. III 101 nennt: befehlen, ordnen, versehen mit etwas; (Arbeit) anordnen, (Speicher) ausstatten mit (*m*), anbefehlen; „in Beschlag nehmen, ausfüllen, in Gebrauch nehmen“ paßt auf *hn* in den „Klagen des Bauern“⁸² im Kontext, wo jemand einen

⁸² Friedrich VOGELSANG, Kommentar zu den Klagen des Bauern, Leipzig 1913/Hildesheim 1964, S. 45, 47: Bl. 7 und R 58: *hn.k rf w3t.n m hbsw.k* „du belegst doch unsern Weg mit deinen Kleidern“; kommentiert „versehen mit“, versperren.

Gehweg am Ackerrand mit Wäsche „belegt“, um den Wegebenutzer auf die Seite zu locken.

Im Koptischen (WESTENDORF, Kopt. Hwb. 375) findet man für das Grundverbum $\epsilon n\epsilon$ „belieben, wollen“ und 378 $\epsilon \omega n$ „anordnen, befehlen, anbefehlen, gebieten, auffordern“, substantivisch „Befehl, Auftrag, Vorschrift, Anordnung, Erlaß, Gesetz“ – in jüngerer Bedeutung also weniger faktitives „ausstatten“.

In dem Diktum „du hast mir verpachtet“ ($shn=k n=y$) sind somit Bedeutungen angesprochen, wie: du (Verpächter) hast mir anbefohlen / mir befehlen lassen, hast mir ausgestattet, hast mir (real) in Gebrauch zu nehmen veranlaßt usw.

Es geht also um eine (einseitige) Anordnung durch einen dazu befugten Herrn einer Sache, der über diese disponiert oder verfügt – ganz entsprechend dem Terminus „*hp*“-Bestimmung, die in dem Zusammenhang mit dem Beurkundeten (13.3.1) wiederkehrt; auch HERRMANN'S Idee einer „Ermächtigung“ kann sich darunter verbergen, besonders eine solche zu „Tathandlungen“⁸³.

11.2 APODOSIS-KONSTRUKTIONEN DER ERNTE-KLAUSEL, SAITISCH

Nachdem im saitischen Verpachtungsformular Verpachtungsklausel und Zusätze, die bis in eine **2.** Klausel übergehen, inhaltlich zweckbestimmend zusammenrücken, grenzt sich davon die dritte Klausel ab, die im ältesten Fall (Doc. HUGHES I des Jahres 15 mit den wenigen Sätzen (11.1.3) „Was betrifft (*i.ir*), daß Ernte geworden ist (*šmw hpr*) im Jahr 16, wirst [du] (Verpächter) nehmen (*iw[=k] t3i*; HUGHES: [you] are to take) das Viertel Flachs, welches wir davon einbringen werden“ lautet. Der Prophet des Amun „nimmt“ sich seinen Teil; durchwegs ist es Teilpacht in Quoten.

In den sechs folgenden Urkunden leitet eine betonte Partikel den Satzteil: „Wenn Ernte geworden sein wird/geworden ist“, meist „*in-iw*“ ein, der die folgende Gefüge von Sätzen mit *iw=* .. und *mtw=* .. in der Apodosis vom vorangehenden Formularteil, der nur eine kürzere oder längere Verpachtungsklausel ist, abgegrenzt. Hier beginnen die im II. Stadium des Herganges festgelegten besonderen Bedingungen des Geschäfts.

Sethe nannte die Konstruktion „temporaler Bedingungssatz“; in deutscher Übersetzungssprache wird „wenn“ auch im Sinne von

⁸³ HERRMANN (o. Anm. 51) S. 323, Anm. 13 „Rechts- und Tathandlungen“.

„sobald“ verwendet. Freilich stimmt die Kritik von HUGHES⁸⁴, daß es keine logische Kategorie „wenn“ sei – eine Erntezeit kommt ja immer, auch ein gewisses Ernteergebnis. Dennoch ist die Partikel auch für ein logisch-ungewisses „wenn“, wie im Rechtsbuch von Hermopolis⁸⁵ öfter „wenn jemand klagt“ oder Col. II 5 „Wenn ein Mensch pflügt“ verwendet. Er ist jedoch nicht so unverwechselbar ausgeformt wie akkadisch „šumma“ in Gesetzen, oder wie arabisch „in“; *in-iv* (*in-n3.w*) steht noch der Fragepartikel *in-n3* ganz nahe (vgl. SPIEGELBERG, Dem. Gram. §§ 498, 485) bzw. *wn.w* (*wn-n3w*) (ebd. § 496) der Vergangenheitsfeststellung (ebd. § 169), wie unser „gegeben daß“. Die Apodosis beginnt in saitischer Zeit nicht einfach mit dem Konjunktiv, sondern mit einem *iw*-Satz:

HUGHES Doc. II: *iw=tn di.t p3 1/3 ... mtw=tn t3i (n)-tn p3 2/3*

III: *iw=k di.t n=y p3 1/4 ... m-di=(y) di.t wy n3 sš.w*

IV: *iw=n ir prt nb ... mtw=n wy.t p3 šmw (= MALININE XIII);*

HUGHES Doc. V: *iw=y t3i p3 1/3 ... mtw=(y) di.t wy ... mtw=n ir p3 sp ...*

VI: *iw=(y) t3i p3 1/3 ... mtw=n ir p3 sp ... mtw=(y) di.t p3 šmw ... mtw=(y) di.t wy ... (= MALININE (XII));*

HUGHES Doc. VII: *iw=(y) wy.t p3 šmw ... mtw=(y) di.t n=k p3 sp ... mtw=(y) ʿry ... (= MALININE XIV).*

Der futurisch übersetzte Konjunktiv (*mtw=*) im Dann-Satz einer Bedingung ist Folge ihrer vorausgesetzten künftigen Zeitlage. Auch FELBER S. 132 „Häufig ersetzt ein Konjunktiv das Futur in der Apodosis eines Konditionalsatzes“ ist, auf HUGHES verweisend, dieser Ansicht. Das Futur gilt hier auch schon für den immer erst vorangehenden *iw*-Satz und findet sich auch in den Übersetzungen von MALININE (HUGHES übersetzte *iw*- und *mtw*-Sätze deontisch).

Wie wenig diese Erkenntnisse aber mit den deontischen Übersetzungsweisen wie (Doc. II) „you are to give the third, ... you are to take for yourselves the two-thirds ...“ usw., die HUGHES durchweg und unabhängig vom Konjunktiv anwendet, zu tun haben, zeigt sich deutlich bei ihm, da er – wie FELBER – auch von der Vorstellung eines „contract“ mit lauter Verpflichtungen ausgeht. Es sind die Kontext-Interpretationen, welche für uns die Nuancen

⁸⁴ HUGHES (cit. o. Anm. 79), S. 20.

⁸⁵ Oben, Anm. 16

des Obligiert-Seins, jedoch auch des Dürfens (an „to may“ denkt aber HUGHES z.B. nicht), Könnens usw. in der deutenden Übersetzung überscharf entstehen lassen, welche die alte Sprache überhaupt nicht in dieser generellen Weise zum Ausdruck bringt.

Für die Partizipialkonstruktion (11.1.3; „we are the ones who are to sow“ in Doc. I) gilt dasselbe. Der Konjunktiv bedingt diese Nuance also nicht.

11.3 DAS SYNTAX-PROBLEM: EIN *sdm-f* + KONJUNKTIV

Wir kehren zurück zu dem Syntax-Problem, daß im ptolemäischen Formular der Verpachtung teils für Sätze der Klausel **2** (FELBER Urk. I; es folgt *in-n3.w*), teils für Sätze der Klausel **2** und **3** (FELBER Urk. II, IV, VI, VII, VIII etc.) wiederholt die Konjunktiv-Konstruktion (*mtw=*) Satzeinleitung ist, somit gewissermaßen einen Formulareil inhaltlich gleichschaltet und von der anderen Zeitlage der 1. Klausel „Du hast verpachtet“ abhebt, sodaß die Frage nach dem „selbständigen“ Gebrauch des Anschlußkonjunktives entsteht, dem FELBER deontischen Sinn geben möchte (oben 11).

JOHNSONS Sammlung⁸⁶ von Konjunktiven (The Demotic Verbal System, Chicago 1976, S. 283–298) belegt zwar solche nach Wenn- und Fragesätzen und nach in der Zukunft liegenden, auch solchen, die Wunsch, Bitte, Sollen, Ge- und Verbote oder Zwecke zum Ausdruck bringen, nicht aber als Fortsetzung einer Erzählungsform (ebd. S. 291), wie schon SPIEGELBERG (Dem. Gram. § 147) festhielt. Auf diese eigentliche Frage, wieso in diesem Formular der Ausnahmefall des Konjunktivs nach der *sdm-f*-Vergangenheitsform regelmäßig vorkommt, geht aber FELBER nicht ein. Nachdem FELBER selbst das fragliche Verb der Vergangenheit als „anbefehlen“ gedeutet hat, also ein Verweis auf einen Befehlsinhalt – mit Auslassung des Imperativs (wie oben 11.1.2) oder zukunftsbezogenen Inhalts – vorliegt, könnte es eine elliptische Voraussetzung sein⁸⁷, die den angenommenen Ausnahmefall mit dem Regelfall (wie zuvor: nach Wünschen, Bitten, Geboten ...) wieder in Einklang bringt. Einfacher aber versteht man es in der Grundfunktion als konjunktivische

⁸⁶ Oben, Anm. 26.

⁸⁷ Vgl. oben, Anm. 78.

Verkettung^{87a} zweier zusammengehöriger Zeitstadien, der Verbindung zwischem dem positiv ergangenen Befehl und seinen nun explizierten – und fortwirkend gedachten – Bedingungen.

Rechtlich verstärkt dies den Eindruck, daß in ptolemäischer Zeit sich der Formularteil der Hauptbestimmungen in Klausel **2** und **3** betont an die im I. Stadium erfolgte „anbefehlende“ Verlautbarung anschließen möchte, nämlich um sie im II. Stadium des Beurkundens zu vollenden. Umgekehrt muß dann die zukunftsbezogene Verlautbarung im I. Stadium etwas Unvollendetes, nur grundsätzlich, nur als Ziel oder Zweck Angegangenes gewesen sein. Dasselbe war in saitischer Zeit in den Varianten zum Ausdruck gekommen, wobei aber die Klausel **2** noch nicht wie später ausgeformt war.

Auch die für das Geschäft so maßgeblichen Rangverhältnisse in der priesterlichen Hierarchie der Ackerherren und Pächter in ihrer Bestimmungsmacht und Verfügung über Grund und Boden scheinen sich in ptolemäischer Zeit ein wenig abgemildert zu haben. Die Pächter bezeichnen sich nicht mehr untertänig als Diener/Sklaven (*b3k*) gegenüber dem Herrn (11.1.3: HUGHES Doc. I), sondern betonen bisweilen, daß sie „Freie/Private“ sind (4.3 bei „2-f“ für Urk. XXIII, XXIV) und gleiche Rechte wollen (4.6). Der konservative Zug bleibt aber vorherrschend, auch im Rechtsbuch von Hermopolis, welches das „ptolemäische“ Formular mit seinen vielen Konjunktiven (Rb. Col. II 28–29) im Anschluß an „du hast mir verpachtet ...“ ebenso zeigt, wie die immer wieder genannte Position des „Herrn der Äcker“ als Verpächter, übrigens in Col. II 1 auch den „freien Modus“ (*smt nmh*) des Verpachtungsformulars.

^{87a} Vgl. bei DEPUYDT oben Anm. 75a (Abs. 2) und Anm. 75b (Ende) sowie die entsprechenden Beobachtungen in Anm. 78e (Abs. 3).